
Gutachten im Kindschaftsrecht

- Was braucht es noch, um die Qualität zu sichern?

Dipl. Psych. Dr. jur. Anja Kannegießer
Rechtsanwältin
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Gesetzliche Regelung

Regierungsentwurf:

Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(BT-Drucksache 18/6985)

§ 404 Abs. 2 ZPO-E Rechtliches Gehör zur Person des Sachverständigen

„Vor der Ernennung sollen die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.“

- **Aber:** keine Bindung des Gerichts an die Vorstellung der Beteiligten; Beweisbeschluss bleibt unanfechtbar!

§ 407 a Abs. 1 und 2 ZPO-E Prüf- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf

- Einhaltung der gesetzten Frist
- Neutralität

- Klarstellung der Mitteilungspflicht, ob Sachverständige gesetzte Frist einhalten kann.
- Frühzeitige Klärung etwaiger Besorgnis zur Befangenheit

§ 411 Abs. 1 ZPO-E Obligatorische Fristsetzung

Ausfluss des Beschleunigungsgebots, § 155 FamFG

§ 411 Abs. 2 ZPO-E Festsetzung von Ordnungsgeldern

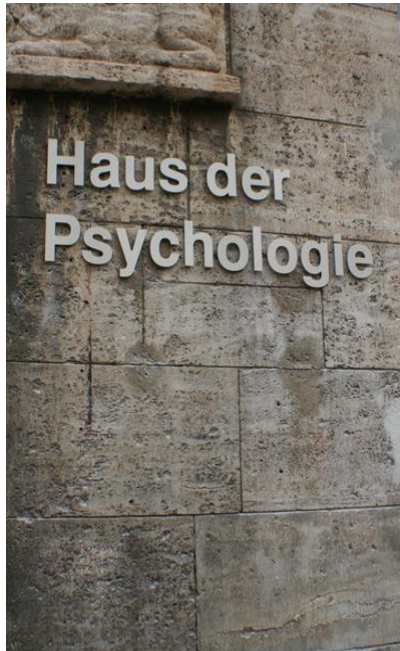
*Ordnungsgeld „soll“ festgesetzt werden.
„Das einzelne Ordnungsgeld darf 5 000 Euro nicht
übersteigen.“*

§ 411 Abs. 3 ZPO-E Schriftliche Erläuterung/Ergänzung des Gutachtens

„Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.“

Qualifikation von Gutachtern § 163 Abs. 1 FamFG-E

„In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll.“



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. jur. Anja Kannegießer,
Dipl. Psychologin–Rechtsanwältin
Fachpsychologin für Rechtspsychologie
BDP/DGPs

Tel: 0251-4902842

RA.Kannegiesser@arcor.de